

Sandra Kirchhofer

Die Untersuchungshaft in Südamerika und Deutschland

Eine rechtsvergleichende Analyse

Die Untersuchungshaft in Südamerika und Deutschland

Sandra Kirchhofer

Die Untersuchungshaft in Südamerika und Deutschland

Eine rechtsvergleichende Analyse

 Springer

Sandra Kirchhofer
Freiburg, Deutschland

Dissertation Albert-Ludwig-Universität Freiburg, 2015

ISBN 978-3-658-14560-6 ISBN 978-3-658-14561-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-14561-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Diese Studie beschäftigt sich mit der Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Uruguay, Paraguay, Argentinien (Provinz Buenos Aires) und Deutschland. Gegenstand dieser Arbeit ist eine systematische Erforschung und rechtsvergleichende Untersuchung der Entwicklung der Strafjustiz, ihrer Reform und versucht, Auswirkungen auf die Anordnung, die Dauer und den Vollzug des Rechtsinstituts der Untersuchungshaft in den genannten Ländern darzustellen.

Am Ende einer anstrengenden Arbeit, dies ist unvermeidlich, gilt in erster Linie mein ganz besonderer und aufrichtiger Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Walter Perron, für die Möglichkeit, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Albert-Ludwigs-Universität Freiburg meine Dissertation schreiben zu können. Seine Betreuung mit seiner ruhigen Art, wertvollen Hinweisen sowie große und freundliche Unterstützung waren entscheidend für die Entwicklung und Erarbeitung meiner Dissertation. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Hans- Jörg Albrecht danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Besonderer Dank für die Beratung während der Publikation meiner Arbeit an PD Dr. Jens Puschke LL.M. und Myriam Wax.

Mein Aufenthalt an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Rahmen der Promotion und während des Magisterstudiums wäre ohne die Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie der Wegelin-Legat Stiftung unmöglich gewesen. Ferner gilt mein besonderer Dank Herrn Dr. Berthold Gees und Frau Ursula Lempen für ihre Unterstützung und Ratschläge im Rahmen der Ausländerförderung der Stiftung. Ich danke auch dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht für die Nutzungsmöglichkeit der dortigen Bibliothek.

Ich möchte ebenfalls auch meiner Familie in Freiburg danken, die diese Phase meines Lebens an meiner Seite erlebt haben, vor allem meinen Freunden Dr. Vasoula Chalkadiaki, Dr. Mehmet Arslan, Verena Schreiner und Sabrina Müller.

Meine Freiburger Zeit wäre ohne die Unterstützung meiner Eltern und meiner Geschwister unmöglich gewesen. Ich danke auch insbesondere meiner Tante Ariane für ihre Unterstützung und für den Glauben an mich. Ein herzlicher Dank für die schönen Momente in Deutschland geht an meine Gastfamilie Sinai. Schließlich, vor jeder chronologischen Reihenfolge gilt mein unendlicher Dank dir, Roberto. Denn trotz der Entfernung warst du während dieser Zeit jeden Tag immer an meiner Seite. Juntos lo logramos, ohne deine Liebe, Geduld, unermüdlige und großzügige Hilfe hätte ich diese Arbeit weder beginnen noch beenden können.

Allen genannten Personen und Institutionen haben mir auf ihre Art geholfen, dieses Buch zu schreiben. Herzlichen Dank.

Sandra Kirchhofer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
Einleitung.....	1
1. Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Uruguay	5
1.1. Die Untersuchungshaft in der Entwicklung des uruguayischen Strafprozesses:	
Historischer Überblick	5
1.1.1. In der Kolonialzeit	5
1.1.2. Die Verfassung von 1830	6
1.1.3. Die Strafprozessordnung von 1878.....	7
1.1.4. Die Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung von 1878	
– Código de Instrucción Criminal.....	9
1.1.4.1. Materielle Voraussetzungen	10
1.1.4.1.1. Frische Tat.....	10
1.1.4.1.2. Unvollständiger Beweis der Begehung einer Straftat	10
1.1.4.1.3. Vergehen – Delito.....	11
1.1.4.2. Formelle Voraussetzungen	13
1.1.4.2.1. Schriftlicher Haftbefehl	13
1.1.4.2.2. Zuständiger Richter.....	13
1.1.4.2.3. Anhörung des Beschuldigten	14
1.1.5. Dauer der Untersuchungshaft und des Haftprüfungsverfahrens.....	14
1.1.6. Möglichkeit der Haftentlassung im Código de Instrucción Criminal.....	15
1.1.7. Wichtige Veränderungen des Regelungsbereichs der	
Untersuchungshaft im Código de Instrucción Criminal	16
1.1.8. Vollzug der Untersuchungshaft.....	17
1.2. Strafverfahren und Untersuchungshaft in der aktuellen	
uruguayischen Gesetzgebung.....	20
1.2.1. Die uruguayische Nationale Verfassung von 1997	21
1.2.2. Die aktuelle Strafprozessordnung Uruguays – Gesetz Nr. 15.032	21
1.2.3. Die Untersuchungshaft in der aktuellen Strafprozessordnung	23
1.2.3.1. Materielle Voraussetzungen	24
1.2.3.1.1. Frische Tat.....	24
1.2.3.1.2. Vorliegen ausreichender Beweise bezüglich der	
Begehung einer Straftat	25
1.2.3.1.3. Begehung einer Straftat	26
1.2.3.1.4. Haftgründe	27
1.2.3.1.4.1. Fluchtgefahr.....	27
1.2.3.1.4.2. Verdunkelungsgefahr	28
1.2.3.1.4.3. Bei Bedarf aus Gründen der	

öffentlichen Sicherheit.....	29
1.2.3.1.4.4. Wiederholungstäter oder das Bestehen eines vorherigen Strafverfahrens.....	29
1.2.3.1.4.5. Schwerwiegende soziale Unruhe.....	30
1.2.3.2. Formelle Voraussetzungen.....	31
1.2.3.2.1. Zuständiger Richter.....	32
1.2.3.2.2. Schriftform.....	33
1.2.3.2.3. Anhörung des Beschuldigten.....	35
1.2.4. Die Dauer und die Kontrolle der Untersuchungshaft in Uruguay.....	36
1.2.5. Die Freilassung in der uruguayischen Gesetzgebung – Reform der aktuellen Strafprozessordnung.....	39
1.2.6. Vollzug der Untersuchungshaft und die Haftbedingungen.....	44
1.2.7. Aktuelle Probleme der Untersuchungshaft in Uruguay.....	49
1.2.7.1. Auslegung des Art. 27 der Verfassung der Republik Uruguay ..	50
1.2.7.2. Die angemessene Dauer der Untersuchungshaft nach uruguayischem Recht.....	53
1.2.7.3. Die Strafprozessreform in Uruguay.....	57
2. Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Paraguay.....	61
2.1. Die Entwicklung des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft in Paraguay – Historischer Überblick.....	61
2.1.1. In der Kolonialzeit.....	61
2.1.2. Die Nationale Verfassung von 1870.....	63
2.1.3. Die Strafprozessordnung von 1890.....	64
2.1.4. Die Untersuchungshaft in der paraguayischen Strafprozessordnung von 1890.....	66
2.1.4.1. Materielle Voraussetzungen.....	67
2.1.4.1.1. Unvollständiger Beweis der Begehung einer strafbaren Handlung, die mit Körperstrafe bestraft wird.....	67
2.1.4.1.2. Ausreichende Indizien der Verantwortung des Beschuldigten für die Tat.....	68
2.1.4.2. Formelle Voraussetzungen.....	70
2.1.4.2.1. Schriftlicher Haftbefehl.....	70
2.1.4.2.2. Zuständiger Richter.....	70
2.1.4.2.3. Vernehmung der Beschuldigten.....	71
2.1.4.2.4. Begründung des Haftbefehls.....	72
2.1.5. Die Dauer und Überprüfung der Untersuchungshaft.....	73
2.1.6. Haftentlassung und alternative Maßnahmen.....	74
2.1.7. Vollstreckung der Untersuchungshaft.....	77
2.2. Das Strafverfahren und die Untersuchungshaft in der aktuellen paraguayischen Gesetzgebung.....	82
2.2.1. Die Nationale Verfassung von 1992.....	83

2.2.2. Die Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.....	83
2.2.3. Die Untersuchungshaft in der aktuellen Strafprozessordnung	84
2.2.3.1. Materielle Voraussetzungen	85
2.2.3.1.1. Ausreichender Verdacht der Begehung einer schweren Straftat.....	85
2.2.3.1.2. Ausreichender Tatverdacht.....	86
2.2.3.1.3. Anwesenheit des Beschuldigten und ausreichende Tatsachen, die vermuten lassen, dass er Täter oder Beteiligter einer Straftat ist	88
2.2.3.1.4. Besondere Haftgründe	89
2.2.3.1.4.1. Fluchtgefahr.....	89
2.2.3.1.4.2. Verdunkelungsgefahr	90
2.2.3.2. Formelle Anforderungen	90
2.2.3.2.1. Zuständiger Richter.....	91
2.2.3.2.2. Schriftliche Form	91
2.2.3.2.3. Anhörung des Beschuldigten durch den zuständigen Richter.....	92
2.2.3.2.4. Vorlage des Beschuldigungsbeschlusses.....	93
2.2.4. Dauer der Untersuchungshaft	94
2.2.5. Gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft.....	96
2.2.6. Vollzug der Untersuchungshaft	98
2.2.7. Reform der Strafprozessordnung nach 1998	101
2.2.8. Aktuelle Probleme der Untersuchungshaft in Paraguay	103
2.2.8.1. Die Anwendung der Untersuchungshaft in Paraguay	104
2.2.8.2. Die Dauer der Untersuchungshaft und die Verhältnismäßigkeit in Paraguay	106
2.2.8.2. Die Realität der Untersuchungshaft in Paraguay.....	108
3. Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Argentinien	
– Provinz Buenos Aires	113
3.1. Historische Entwicklung des argentinischen Strafverfahrens und der Untersuchungshaft – Historischer Überblick	113
3.1.1. In der Kolonialzeit	113
3.1.2. Die Nationale Verfassung von 1853	115
3.1.3. Die erste argentinische Strafprozessordnung von 1889.....	115
3.1.4. Die erste Verfassung der Provinz Buenos Aires von 1854	116
3.1.5. Die Strafprozessordnung der Provinz Buenos Aires von 1915	117
3.1.6. Die Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung von 1915 – Gesetz Nr. 3.589.....	119
3.1.6.1. Materielle Voraussetzungen	119
3.1.6.1.1. Der Nachweis der Begehung einer Straftat	120
3.1.6.1.2. Unvollständiger Beweis oder ausreichende Indizien.....	122
3.1.6.2. Formelle Vorschriften der Untersuchungshaft	123

3.1.6.2.1. Vernehmung des Beschuldigten	123
3.1.6.2.2. Zuständige Behörde	125
3.1.6.2.3. Schriftlicher Beschluss und von der zuständigen Behörde unterzeichnet	125
3.1.7. Die Dauer und Überprüfung der Untersuchungshaft	126
3.1.8. Haftentlassung und alternative Maßnahmen	127
3.1.9. Vollstreckung der Untersuchungshaft	129
3.2. Das Strafverfahren und die Untersuchungshaft im aktuellen Recht der Provinz Buenos Aires	132
3.2.1. Die Verfassung der Provinz Buenos Aires von 1994	132
3.2.2. Die aktuelle Strafprozessordnung der Provinz Buenos Aires – Gesetz Nr. 11.922	133
3.2.3. Die Untersuchungshaft im aktuellen Strafprozessordnung	134
3.2.3.1. Materielle Voraussetzungen	134
3.2.3.1.1. Begehung einer Straftat	135
3.2.3.1.2. Vorliegen ausreichender Beweise	136
3.2.3.1.3. Besondere Haftgründe	137
3.2.3.1.3.1. Fluchtgefahr	138
3.2.3.1.3.2. Verdunkelungsgefahr	138
3.2.3.1.3.3. Subjektive Kriterien	138
3.2.3.2. Formelle Anforderungen	139
3.2.3.2.1. Zuständiger Richter	139
3.2.3.2.2. Vernehmung des Beschuldigten	140
3.2.3.2.3. Schriftliche Form	141
3.2.3.2.4. Mündliche Verhandlung	142
3.2.4. Dauer der Untersuchungshaft in der Provinz Buenos Aires	143
3.2.5. Gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft	144
3.2.6. Vollzug der Untersuchungshaft	145
3.2.7. Reform der Strafprozessordnung nach 1997	149
3.2.8. Aktuelle Probleme der Untersuchungshaft in der Provinz Buenos Aires	155
3.2.8.1. Die übermäßige Zeitspanne bis zur Anordnung der Untersuchungshaft	155
3.2.8.2. Dauer der Untersuchungshaft in der Provinz Buenos Aires	159
3.2.8.3. Hohe Raten der Untersuchungshaft und der Vollzug in Polizeigewahrsam	162
4. Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Deutschland	169
4.1. Die Entwicklung des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft in Deutschland	169
4.1.1. Im altdeutschen Strafverfahren	169
4.1.2. Einbeziehung des römischen Rechts – Constitutio Criminalis Carolina (CCC)	171

4.1.3. Aufnahme des französischen Strafprozessrechts	173
4.1.4. Die Entstehung der Reichsstrafprozessordnung (RStPO)	175
4.1.5. Die Untersuchungshaft in der Reichsstrafprozessordnung	176
4.2. Das Strafverfahren und die Untersuchungshaft im aktuellen deutschen Recht	178
4.2.1. Das deutsche Grundgesetz (GG).....	178
4.2.2. Die deutsche Strafprozessordnung.....	180
4.2.3. Die Untersuchungshaft in der deutschen Strafprozessordnung	181
4.2.3.1. Materielle Voraussetzungen	181
4.2.3.1.1. Dringender Tatverdacht.....	182
4.2.3.1.2. Haftgründe	184
4.2.3.1.2.1. Flucht, Fluchtgefahr	184
4.2.3.1.2.2. Verdunkelungsgefahr	187
4.2.3.1.2.3. Wiederholungsgefahr.....	188
4.2.3.1.2.4. Schwere Straftaten.....	190
4.2.3.1.3. Verhältnismäßigkeitsgebot.....	191
4.2.3.2. Formelle Voraussetzungen	193
4.2.3.2.1. Zuständigkeit für den Erlass	193
4.2.3.2.2. Anhörung des Beschuldigten durch den zuständigen Richter	194
4.2.3.2.3. Schriftform und Inhalt	195
4.2.3.2.3.1. Daten des Beschuldigten	195
4.2.3.2.3.2. Merkmale der Straftat.....	196
4.2.3.2.3.3. Bezeichnung des Haftgrunds.....	196
4.2.3.2.3.4. Angabe der Tatsachen aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt	196
4.2.4. Die Dauer der Untersuchungshaft.....	198
4.2.5. Gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft.....	201
4.2.6. Vollzug der Untersuchungshaft im deutschen Recht	205
4.2.6.1. Die wichtigsten Haftbedingungen im Einzelnen nach dem Baden-Württembergischen Justizvollzugsgesetz.....	207
4.2.7. Wichtige Veränderungen der Regelungsbereiche der Untersuchungshaft seit dem Inkrafttreten der Reichsstraf- prozessordnung von 1877	214
4.2.8. Die Wirklichkeit des Vollzugs der Untersuchungshaft in Deutschland	220
5. Rechtsvergleichende Darstellung	225
5.1. Rechtsvergleichende Darstellung der frühen Strafverfahren und der Untersuchungshaft in Uruguay, Paraguay, Argentinien (Provinz Buenos Aires) und Deutschland	225
5.1.1. Die Untersuchungshaft und das Strafprozessrecht in der Entwicklung der Gesetzgebung in der Vergangenheit.....	225

5.1.2. Die Anwendung der Untersuchungshaft	227
5.1.3. Die Dauer der Untersuchungshaft und des Haftprüfungsverfahrens	229
5.1.4. Der Untersuchungshaftvollzug und die Haftbedingungen.....	230
5.2. Globaler Rechtsvergleich des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft in der aktuellen Gesetzgebung in den genannten Ländern	232
5.2.1. Strafverfahren und Untersuchungshaft in der aktuellen Gesetzgebung	232
5.2.2. Die Anwendung der Untersuchungshaft	233
5.2.3. Die Dauer der Untersuchungshaft und des Haftprüfungsverfahrens	238
5.2.4. Gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft.....	239
5.2.5. Der Untersuchungsvollzug und die Haftbedingungen.....	240
6. Zusammenfassende Gedanken	243
7. Literaturverzeichnis	253

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Ac.	Acuerdo – Vereinbarung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Art.	Artikel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW JvollzGB	Baden-Württembergisches Justizvollzugsgesetz
BW JvollzGB II	Baden-Württembergisches Justizvollzugsgesetz, 2. Buch
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CELS	Centro de Estudios Legales y Sociales
Cfr.	Confronta – Vergleichen
CIDH	Corte Interamericana de Derechos Humanos – Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
C.P.	Código penal
C.P.P.	Código procesal penal
CSJN	Corte Suprema de Justicia Nacional – Nationaler Oberster Gerichtshof
DDHH	Derechos Humanos – Menschenrecht
etc.	Etcétera – (und so weiter – usw.)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f., ff	folgende Seite/Ziffer, folgende Seiten/Ziffern
GG	Grundgesetz
(H)	Hijo (Sohn)
ILANUD	Instituto Latinoamericano de las Naciones Unidas
I.U.D.P.	Instituto uruguayo de Derecho penal
JA	Revista Jurisprudencia Argentina
J.P.B.A.	Justicia Penal Buenos Aires
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JURA	Juristische Ausbildung

JVA	Justizvollzugsanstalt
LG	Landgericht
LP	La Plata
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Preuß. Crim.O	Preußische Criminalordnung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
Rn.	Randnummer
R.U.D.P.	Revista uruguaya de Derecho penal
S.	Seite; Satz
SCBA	Suprema Corte Buenos Aires
SNEEP	Sistema Nacional de Estadísticas sobre Ejecución de la Pena – Nacionales Statistiksysteem über Strafvollzug
SNIC	National Criminal Information System
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
SPB	Penitentiary Service der Provinz Buenos Aires
TSJCBA	Tribunal Superior de Justicia Ciudad de Buenos Aires
U-Haft	Untersuchungshaft
UVollzO	Untersuchungsvollzugsordnung
Vs	Versus
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Eines der wichtigsten Ziele, die die Reform des Strafverfahrens erreichen wollte, war die Anwendung und Dauer der Untersuchungshaft zu rationalisieren. Durch die Strafverfahrensreform wurde das inquisitorische Systemmodell ersetzt – in dem die Untersuchungshaft eine Regel und eine automatische Folge des Strafprozesses war – durch ein Akkusativsystem, in dem diese vorbeugende persönliche Maßnahme eine Ausnahme blieb und verhältnismäßige Anwendung fand.

Mit diesen Reformen hat man nicht nur versucht, praktische Aspekte des Strafprozesses zu ändern, sondern auch die grundlegenden Rechte und Garantien der beschuldigten Person im Blick der Rationalisierung der Anwendung von Freiheitsentziehung in der Strafjustiz zu entwickeln und zu verstärken.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es, eine systematische Erforschung und rechtsvergleichende Analyse der Entwicklung des Strafverfahrens, seiner Reform und der Auswirkungen auf die Anwendung des Rechtsinstituts der Untersuchungshaft in Uruguay, Paraguay, Argentinien (Provinz Buenos Aires) und Deutschland vorzunehmen.

Das Ziel dieser Dissertation ist festzustellen, ob in der Tat die Strafprozessreformen in diesen Ländern ihre Versprechen erfüllt haben. Vor diesem Hintergrund werden die Rechtsvorschriften und statistischen Daten in jedem der genannten Länder überprüft, um Informationen bereitzustellen, aufgrund derer man die Situation der Untersuchungshaft im Hinblick auf den Zweck der Strafverfahrensreform bewerten kann, um somit einen Überblick über die Anwendung dieser vorbeugenden Maßnahme zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Länder sehr unterschiedliche Reformprozesse erlebt haben. In Deutschland wurde seit der Reichsstrafprozessordnung von 1897 ein Anklageformprozess entwickelt, der schließlich in ganz Deutschland eingeführt wurde und an dem bis heute lediglich einzelne Änderungen vorgenommen wurden. In Paraguay wurde mit einer schrittweisen Umsetzung der neuen Strafprozessordnung im Jahr 1989 ein Akkusativsystem eingeführt. Argentinien ist heute ein Land, das teilweise reformiert ist. Es ist ein Bundesstaat mit 23 Bundesländern, einige davon mit vollständiger Umsetzung des Akkusativsystems und andere, in denen ein inquisitorisches System noch in Kraft ist, in welchem der Richter allein untersucht und beurteilt.

Allzu gegensätzlich stellt sich die Situation in Uruguay dar, da dort noch keine Strafprozessreform durchgeführt wurde, wie es im Rest von Lateinamerika bereits geschehen ist. Die uruguayische Strafprozessordnung wurde nicht einer umfassenden

Reform unterzogen, vielmehr wurde sie in den letzten Jahren in mehreren Projekten punktuell geändert. An diesem Punkt wird es sehr interessant sein zu beobachten, ob trotz des inquisitorischen Systems, das in Uruguay noch herrscht, die durchschnittliche Zahl der Gefangenen ohne Urteil im Verhältnis zu anderen Ländern dennoch ähnlich ist.

Darüber hinaus gibt es natürlich unterschiedliche und spezifische Probleme in den einzelnen Ländern, wobei die Wichtigsten in Paraguay sind: die Anordnung der Untersuchungshaft als Regel für einige Straftaten durch das Gesetz Nr. 2394/04 und das Gesetz Nr. 4431/11; die lange Dauer der Untersuchungshaft und die hohe Zahl der Untersuchungsgefangenen in den Haftanstalten.

In diesem Sinne ist es ebenso möglich, in Argentinien (Provinz Buenos Aires) weitere Probleme zu identifizieren: die extreme Zeitspanne zwischen Festnahme und Entscheidung über die Untersuchungshaft; die übermäßige Dauer der Untersuchungshaft und die schlechte Situation der Untersuchungsgefangenen in Polizeistationen und Gefängnissen.

Allerdings gibt es in Uruguay Probleme infolge falscher Interpretation des Artikels 27 der Verfassung, weshalb in vielen Fällen die Untersuchungshaft als Regelhaft angewendet wird. Als weiterer Punkt ist zu beachten, dass die nationalen Gerichte nur in mangelhafter Weise Grundsätze und Garantien anerkennen, die in internationalen Verträgen und Konventionen ordnungsgemäß von diesem Land ratifiziert wurden. Ein zusätzliches Problem bildet das Fehlen einer angemessenen Frist der Dauer der Untersuchungshaft.

Die Probleme der Untersuchungshaft sind auch im deutschen Recht kein fremdes Thema. Aus diesem Grund soll auch ein realistisches Bild der tatsächlichen Probleme und Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzugs in Deutschland dargestellt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, ist die Arbeit in fünf Kapitel gegliedert. Allerdings unterteilt sich jedes dieser Kapitel wiederum in zwei Teile. In dem jeweils ersten Teil wird ein kurzer historischer Überblick über das Strafverfahren in den genannten Ländern gegeben, um ein klares Bild von der Herkunft und den Grundlagen des heutigen herrschenden Strafprozesssystems zu schaffen. Ebenso müssen auch die Situation hinsichtlich der Vorschriften und praktischen Anwendung der Untersuchungshaft untersucht, sowie die zahlreichen Änderungen, welche diese Institution im Laufe der Jahre erfahren hat, beschrieben werden.

Auf der anderen Seite werden im zweiten Teil jedes Kapitels der aktuelle Zustand des Strafverfahrens und die Untersuchungshaft anhand des geltenden Gesetzestextes untersucht. Dieser Bestandteil ist der Schwerpunkt dieser Arbeit und hat das Ziel, das Ausmaß der Veränderungen, welche an der Untersuchungshaft vorgenommen wurden,

sowohl aus einer normativen als auch aus einer die Praxis der Strafprozessreform berücksichtigenden Perspektive zu zeigen. An dieser Stelle werden die Auswirkungen der Reform auf die Anwendung der Untersuchungshaft analysiert sowie der Geltungsbereich einer Reihe von Reformen, die in den letzten Jahren die Regelung der Untersuchungshaft verschärft haben, thematisiert.

Hierzu werden in diesem Teil der Arbeit eine Reihe von gesetzlichen Änderungen der Untersuchungshaft – die ihre Anwendung erleichtern oder erweitern sollten – vorgestellt und ihre Auswirkungen ausgewertet. Durch die Überprüfung der normativen Grundlagen der verschiedenen Strafprozessreformen sowie der späteren Gegenreformen soll gezeigt werden, wie langsam eine Transformation zu einem umfassenden und allgemeinen Einsatz dieser Rechtsinstitution vorstättengeht.

Aus dieser Perspektive heraus wird sich jeder Dissertationsteil unter anderem mit folgenden Themen beschäftigen: Die Untersuchungshaft im Strafprozessrecht der jeweiligen Zeit; materielle und formelle Voraussetzungen; die Dauer der Untersuchungshaft und die Haftprüfungsverfahren; die Möglichkeit der Haftentlassung; der Vollzug und die wichtigen Veränderungen des Regelungsbereichs der Untersuchungshaft; die Probleme der einzelnen Länder im Zusammenhang mit Anwendung, Praxis und Vollzug der Untersuchungshaft.

Die Forschungsarbeit endet mit dem Kapitel V, in welchem eine globale rechtsvergleichende Darstellung der jeweiligen Strafverfahren und der Untersuchungshaft in Uruguay, Paraguay, Argentinien (Provinz Buenos Aires) und Deutschland erfolgt. Dieser rechtsvergleichende Überblick beschränkt sich im ersten Teil grundsätzlich auf die Regeln der Untersuchungshaft in den frühen Strafverfahren und die Haftpraxis der einzelnen Länder. Der darauffolgende Teil der Arbeit wird sich mit der aktuellen Gesetzeslage der verschiedenen Staaten beschäftigen. Infolgedessen werden in beiden Teilen die folgenden Thematiken einander gegenübergestellt: Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in der Entwicklung der Gesetzgebung; die Anwendung der Untersuchungshaft; die Dauer der Untersuchungshaft und des Haftprüfungsverfahrens; der Untersuchungshaftvollzug und die Haftbedingungen.

Um die Arbeit abzuschließen, wird eine schlussfolgernde Zusammenfassung geliefert, in der die gültigen gesetzlichen Vorschriften aller Länder, sowie die Praxis ihrer Anwendungen, Fortschritte, Schwächen und Probleme, die in Bezug auf die Untersuchungshaft entstanden sind, ausgewertet werden; all dies, um Reformvorschläge für das jeweilige Modell zur Verbesserung dieser wichtigen vorbeugenden Maßnahme des Strafverfahrens zu entwickeln.

Zu Beginn dieser Arbeit ist von Bedeutung, sich zu vergegenwärtigen, welche Informationsquellen verwendet werden. Zunächst werden die Rechtsvorschriften über das Strafverfahren in jedem der oben genannten Länder sowie die relevanten

Publikationen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft überprüft. Darüber hinaus werden statistische Informationen über die Untersuchungshaft, zusammengestellt aus Webseiten der Justiz, Staatsanwaltschaft, Verteidigeramt, Justizministerium und natürlich lokalen Behörden, die die Überprüfung und Verwaltung des Strafvollzugs in den verschiedenen Ländern zur Aufgabe haben, analysiert.

1. Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Uruguay

1.1. Die Untersuchungshaft in der Entwicklung des uruguayischen Strafprozesses: Historischer Überblick

Die Entwicklung des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft in Uruguay ist ein weites, komplexes Thema, das nicht zu oberflächlich behandelt werden darf, will man es in seiner ganzen Tragweite verstehen. Aus diesem Grund und zum Zwecke der Durchführung einer ernsthaften und gründlichen Arbeit erscheint es notwendig, im ersten Teil dieses Kapitels den Blick in die Vergangenheit zu richten, um eine Vorstellung von den Gesetzen, die dort zur jeweiligen Zeit beherrschten, zu bekommen und um ein klares Bild von der Herkunft und den Grundlagen des heutigen Strafprozesssystems zu schaffen.

1.1.1. In der Kolonialzeit

Die geschichtliche Entwicklung des uruguayischen, paraguayischen und argentinischen (Provinz Buenos Aires) Strafprozessrechts begann in ähnlicher Weise wie in den anderen südamerikanischen Kolonien mit dem Prozess der Eroberung und Kolonisierung des Königreichs Spanien.

In der jeweiligen Region lebten die Ureinwohner, die nomadischen und halbnomadischen Stämme,¹ dessen einheimischen ungeschriebenen Gesetze, basierend auf den Angewohnheiten, in denen Gefängnisse nicht notwendig waren, da die Freiheitsstrafe oder Haft als Strafe nicht bekannt waren², schnell durch spanisches Recht, das sogenannte *Derecho indiano* (indianisches Recht),³ ersetzt wurden.

Das etablierte Justizsystem während der Zeit der spanischen Krone hatte einen inquisitorischen Charakter⁴, das von bekannten schriftlichen, langsamen und besonderen Privilegien gefüllten Strafverfahren gekennzeichnet wurde.

Lange Zeit war die uruguayische Geschichte von ständigen Auseinandersetzungen zwischen Spanien und Portugal geprägt, welche um die Herrschaft in der Region

¹ Kühn, David, Die Entwicklung des Ministerio Público Fiscal in Argentinien, S. 43.

² Rodríguez Kennedy/Rolón Fernández, Lecciones de Derecho penal – Parte general, S. 65.

³ Die entsprechenden Vorschriften dieser Zeit, welche in Uruguay, Paraguay und Argentinien verwendet wurden, waren grundsätzlich in verschiedenen Gesetzessammlungen für spanische Überseegebiete niedergeschrieben, unter diesen: *Fuero Juzgo*, *Fuero Real*, *la Nueva Recopilación de 1567*, *las Siete Partidas*, *las Leyes de India*, *das Leyes de Toro*. Vgl. in *Aller, Germán*, *Reseña histórica de la ley penal uruguaya*, S. 1.

⁴ *Vescovi, Enrique*, *Manual de Derecho procesal*, S. 46.

rangen. Denn im Jahre 1680 überfielen portugiesischen Siedler das uruguayische Gebiet und gründeten mehrere Kolonien.

Die portugiesische Eroberung endete schließlich im Jahre 1777. Jedoch wurde erst im Jahre 1828 die endgültige Unabhängigkeit des östlichen Gebietes anerkannt.

Ein paar Jahre später wurde die Republik (Uruguay) gegründet und 1830 die erste Verfassung erlassen. Im gleichen Jahr trat Fructuoso Rivera als Erster das Amt des Präsidenten an.⁵

1.1.2. Die Verfassung von 1830

Somit beginnt im Jahr 1828 eine neue Periode, die als Einleitung der Verfassung bezeichnet wird und im Zuge der Einrichtung des Estado Oriental del Uruguay (Östlicher Staat des Uruguay) entstand. Der erste wichtige Schritt angesichts des Mangels an einem richtigen einheitlichen, harmonischen und konsistenten Staat⁶ war der Erlass der ersten Verfassung der Republik im Jahre 1830, welche das Land in neun abgeteilte Bezirke regelte und als Grundprinzipien unter anderem die Unabhängigkeit der Justiz, sowie das Prinzip des rechtlichen Gehörs, Grundrechte und Garantien des Beschuldigten festlegte.⁷

Die Verfassung von 1830 erkannte in Art. 130 unter anderem folgendes Recht für alle Einwohner des Staates an: Das Recht des Individuums auf Schutz seiner Freiheit, die nur aus im Gesetz festgelegten Gründen beschränkt werden kann.⁸

In dieser Hinsicht kann hinzugefügt werden, dass die erste uruguayische Verfassung keine ausdrückliche, präzise Vorschrift hinsichtlich Zweck der Untersuchungshaft während des Verfahrens oder ihrer Rechtsnatur⁹ enthalten hat. Jedoch sieht das Gesetz zum ersten Mal in der Geschichte dieses Landes vor, dass „*kein Bürger außer bei in flagranti Vergehen oder bei unvollständiger Beweislage ohne schriftlichen Haftbefehl des zuständigen Richters festgenommen werden darf*“.¹⁰ Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit einer Haftentlassung nach Zahlung einer Kautions in Fällen vor, in denen

⁵ Carballa, Juan B., Código penal de la República Oriental del Uruguay, Band II, S. 47

⁶ Aller, Germán, Reseña histórica de la Ley penal uruguaya, S. 1. Landeira/Scapusio, Sistema penal uruguayo; Revisión y Alternativas, S. 55.

⁷ Vescovi, Enrique, Manual de Derecho procesal, S. 48.

⁸ Hierzu Art. 130 der Nationalen Verfassung Uruguays von 1830.

⁹ Abal Oliú, Alejandro, Medidas cautelares sobre la libertad del imputado, S. 120.

¹⁰ Hierzu Art. 113 der Nationalen Verfassung Uruguays von 1830. Vgl. in Landeira/Scapusio, Sistema Penal uruguayo; Revisión y Alternativas, S. 57. Die Nationale Verfassung Uruguays von 1918, in Art. 154 und der Nationale Verfassung Uruguays von 1934, 1942 und 1954 in Art. 15, mit nahezu gleichem Wortlaut, einzige Variation: „Kein Bürger“ anstelle des vorherigen „Niemand“.

keine Körperstrafe zu erwarten ist.¹¹

Schließlich, in Bezug auf den Vollzug der Untersuchungshaft, normierte die Verfassung, dass *„die Gefängnisse nicht der Demütigung der Beschuldigten, sondern nur zur Sicherung des Untersuchungshäftlings und des Strafgefangenen dienen sollen“*.¹²

Zusammenfassend, in Anbetracht der vorstehenden Darstellung, begründeten die Bestimmungen, die in der ersten uruguayischen Verfassung festgestellt wurden, damals offensichtlich einen bedeutenden Fortschritt. Gleichzeitig jedoch führten ebendiese Vorschriften zu einer inflationären Einsperrung der Beschuldigten während des Strafverfahrens, da die Untersuchungshaft verhängt wurde, ohne eine vorherige Prüfung des Vorliegens von Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr vorzunehmen, welche die Zulässigkeit der Untersuchungshaft rechtfertigen würden. Allerdings hatte nach den Vorschriften der Verfassung die Untersuchungshaft keine spezifisch vorbeugenden Zwecke.

1.1.3. Die Strafprozessordnung von 1878

Aufgrund der chaotischen Situation als Folge der Vielfalt der geltenden Vorschriften (Urkunden, Bestimmungen, Anweisungen, Verordnungen) war Uruguay gezwungen, diese heterogenen Rechte in einem einzigen Gesetzbuch zu sammeln.¹³ Zu diesem Zweck hat der provisorische Gouverneur Oberst Latorre durch Dekret vom 9. März 1877 eine Kommission eingesetzt,¹⁴ die die Anfertigung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozessordnung zur Aufgabe hatte.

Der Entwurf wurde schließlich von Dr. Laudelino Vázquez nach der Auflösung der Kommission im September 1877 verfasst. Aus dieser Arbeit entstand nunmehr die erste Systematisierung des uruguayischen Strafverfahrens und somit der Erlass der Strafprozessordnung – Código de Instrucción Criminal – Gesetz Nr. 1.423.¹⁵

So wurde die erste uruguayische Strafprozessordnung am 31. Dezember 1878 genehmigt und am 1. Mai 1879 wirksam. Dieses Gesetzbuch blieb bis 1981 in Kraft, hat also mehr als einhundert Jahre Anwendung gefunden.

¹¹ Hierzu Art. 139 der Nationalen Verfassung Uruguays von 1830.

¹² Hierzu siehe Art. 138 der Nationalen Verfassung Uruguays von 1830.

¹³ *Ladeira/Scapusio*, Sistema penal uruguayo; Revisión y Alternativas, S. 77.

¹⁴ Die Kommission wurde von Dr. Laudelino Vázquez, Jaime Estrázulas und Manuel Garzón eingeführt.

¹⁵ Durch Dekret des provisorischen Gouverneurs Oberstrang Latorre wurde das Gesetz unter der Nummer 1.423 erlassen.

Mit der Strafprozessordnung – Código de Instrucción Criminal – ist ein Mischsystem hergestellt worden, jedoch wurde das Strafverfahren dennoch im Rahmen einer inquisitorischen Vorherrschaft durchgeführt.

Die Código de Instrucción Criminal war in drei Bücher unterteilt. Das Hauptmerkmal der Strafprozessordnung war die Aufteilung des Verfahrens in zwei Stufen: Das Ermittlungsverfahren (sumario)¹⁶ und die Hauptverfahren. Der gesamte Prozess lag innerhalb eines rigorosen schriftlichen und geheimen Verfahrens in den Händen des Richters, der gleichzeitig die Rolle des Ermittlers und Urteilsfinder in einer Person innehatte.

In der Praxis stützte man die Urteilsfindung im Wesentlichen auf die Erkenntnisse der Polizeiarbeit und das Geständnis des Beschuldigten,¹⁷ das häufig unter Drohung und Angst erreicht wurde, ohne Anwesenheit eines Verteidigers und oft ohne ausführliche Aufklärung über die Vorwürfe, die Beweislage und erst recht nicht über die dem Beschuldigten zustehenden Rechte.

Die Untersuchungshaft wurde in Art. 12, 38 und 45 der Strafprozessordnung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zugelassen.

Die Strafprozessordnung wurde von mehreren nachfolgenden Gesetzen abgeändert, von denen in dieser Arbeit dementsprechend nur diejenigen behandelt werden, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung stehen.

In diesem Zusammenhang hat Uruguay eine Reform der Strafjustiz eingeleitet, infolge derer im Juli 1980 eine neue Strafprozessordnung durch das Gesetz Nr. 15.032 verkündet wurde und die am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist. In den folgenden Kapiteln wird überprüft, ob diese Strafprozessreformen neue Schritte in Bezug auf Grundrechte und Garantien des Beschuldigten und die Anwendung, Dauer und den Vollzug der Untersuchungshaft eingeleitet haben.

Zusammenfassend: Das uruguayische Strafverfahren der Kolonialzeit ist zweifellos das Ergebnis eines vererbten Inquisitionsverfahrens aus Spanien und Frankreich, da ihre Hauptquellen französisches Recht von 1808 und spanisches Recht von 1812 waren. Als wesentliches Hauptmerkmal des Strafverfahrens zu diesem Zeitpunkt wurde die Anordnung der Untersuchungshaft als allgemeine Regel während des Ermittlungsverfahrens angesehen und nicht als Ausnahme definiert.

Schriftlichkeit und Geheimheit des Verfahrens waren weitere wichtige Merkmale des übernommenen Justizsystems, welches häufig auch als langsam und lange

¹⁶ Hierzu Art. 143 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

¹⁷ Langón Cuñarro, Miguel, Curso de Derecho penal y procesal penal, S. 237.

Verfahren begünstigend angesehen wurde.

1.1.4. Die Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal

Die uruguayische Strafprozessordnung von 1878 enthielt keine eindeutige und ausdrückliche Bestimmung über Rechtsnatur, Zweck, Dauer und Überprüfung des Rechtsinstituts der Untersuchungshaft. Jedoch ist es möglich, eine Reihe von mehrdeutigen und isolierten Bestimmungen über die Voraussetzungen, die ihre Anwendung rechtfertigen, zu ermitteln.¹⁸

1.1.4.1. Materielle Voraussetzungen

Diesbezüglich enthielt die damalige Código de Instrucción Criminal die [wichtigen] Bedingungen für einen Entzug der körperlichen Freiheit des Beschuldigten während eines Strafverfahrens und legte fest, dass *„Niemand zweimal für dasselbe Verbrechen oder Vergehen verurteilt noch Häftling werden kann, außer bei in flagranti Vergehen oder bei Vorliegen von unvollständigen Beweisen, durch schriftlichen Haftbefehl des zuständigen Richters“*.¹⁹

Allerdings bestimmte der Código de Instrucción Criminal im gleichen Artikel weitere Voraussetzungen deutlich und statuierte, dass *„in Fällen, in denen kein Vergehen auf frischer Tat vorliegt, keine Verhaftung erlassen werden darf, ohne zuvor das Bestehen des Corpus delicti (Beweisstück der Tat) festzustellen“*.²⁰

Ebenfalls fügte die Strafprozessordnung in Art. 45 hinzu: *„ergeben sich aus der Prozessführung unvollständige Beweise zur Begehung eines Vergehens (Delito) und dessen Teilnahme, wird ein Haftbefehl gegen den Betroffenen erlassen“*.

In diesem Sinne waren hierzu die ersten und einzigen materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft im damaligen Gesetz: die Ergreifung auf frischer Tat und das Vorliegen unvollständiger Beweise bezüglich der Begehung einer Straftat; wiederum, neben den materiellen Voraussetzungen des Código de Instrucción Criminal, waren formelle Bedingungen erforderlich, namentlich ein schriftlicher Haftbefehl, der durch einen zuständigen Richter erlassen werden muss.

¹⁸ Hierzu Art. 12, 38 und 45 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal. Vgl. bei *Abal Oliú, Alejandro*, Medidas cautelares sobre la libertad del imputado, S. 122.

¹⁹ Hierzu siehe Originaltext des Art. 12 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

²⁰ Art. 12 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

1.1.4.1.1. Frische Tat

Wie bereits erwähnt erfordert die Strafprozessordnung dieser Zeit als erste Voraussetzung zur Verhängung der Untersuchungshaft das Vorliegen eines „Vergehens auf frischer Tat“.

Allerdings: Der Begriff der „*frischen Tat*“ ist nicht in der Verfassung von 1830 definiert, jedoch hatte die Strafprozessordnung eine klare Vorstellung im Art. 150²¹ und traf selbst eine Unterscheidung zwischen angemessenem und unangemessenem in flagranti.²²

Daraus ergibt sich, dass bei Vorliegen einer in flagranti-Straftat dem Verdächtigen die Freiheit entzogen wird, wenn er gerade bei der Begehung einer strafbaren Handlung (Verbrechen oder Vergehen), unmittelbar nach der Begehung oder auf der Flucht unmittelbar nach Vollendung der Tat angetroffen wurde.

Der Zweck der Untersuchungshaft in diesen Fällen war, weitere Straftaten zu vermeiden und den Verdächtigen zu stoppen, sowie die Beweismittel der Begehung der Straftat und der Täterschaft zu sichern.²³

1.1.4.1.2. Unvollständiger Beweis der Begehung einer Straftat

Außerdem konnte einem Beschuldigten während eines Strafverfahrens auch aus anderen Gründen die Freiheit entzogen werden. Die Untersuchungshaft durfte auch angeordnet werden bei Vorliegen einer Straftat, die durch ein unvollständiges Beweismittel nachgewiesen werden sollte.

In diesem Sinne könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass nach dem uruguayischen Gesetz bereits ein relativ geringer Verdachtsgrad der Begehung einer Tat ausreicht, um die Anordnung der Untersuchungshaft zu rechtfertigen.

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist der Begriff der „Plena prueba (vollständiger Beweis)“. In diesem Sinne erwähnt Couture, dass ein „*vollständiger Beweis ein solcher ist, der an sich ausreichend ist, um mit Sicherheit bezüglich der Begehung einer Tat zu urteilen und dies beweisen kann*“.²⁴ Mit anderen Worten, man kann es als

²¹ *Arlas, José*, Código de Instrucción Criminal, S. 86-87. Hierzu Art. 150 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

²² *Esteva Gallicchio, Eduardo*, Libertad personal, seguridad individual y debido proceso en Uruguay, S. 194. *Arlas, José*, Derecho procesal penal, Band III, S. 4.

²³ *De Souza Costa/Adriano Japiassú*, Las prisiones cautelares en Brasil – Prisión preventiva y Reforma procesal penal en América Latina, Volumen II, S. 128.

²⁴ *Couture, Eduardo*, Vocabulario jurídico con especial referencia al Derecho procesal positivo vigente uruguayo, S. 505.

erforderlichen Nachweis zum Erlass seines Urteils bezeichnen.

Andererseits schweigen die Verfassung von 1830 und die Strafprozessordnung – Código de Instrucción Criminal über Bedeutung und Umfang des Begriffs „*unvollständiger Beweis*“. Jedoch stimmen die Lehre und die Rechtsprechung überein, dass ein unvollständiger Beweis „*ein unvollkommener, ungenügender Beweis ist, der an sich nicht einmal der Überzeugung von Bestehen oder nicht Bestehen einer Straftat dient, sondern lediglich eine gewisse Plausibilität und Wahrscheinlichkeit begründet*“.²⁵

Seinerseits Laudelino Vázquez, Verfasser der Strafprozessordnung, fügt hinzu: Für das Vorliegen eines unvollständigen Beweises müssen „*Aussagen von einem fähigen Zeugen, Umstände und Hintergründe, die im Zusammenhang mit der Straftat vernünftigerweise eine Stellungnahme über das Bestehen bestimmter Tatsachen begründen können*“²⁶ gegeben sein.

In diesem Zusammenhang kann man hinzufügen, dass der Begriff „*Unvollständiger Beweis*“ sich zu diesem Zeitpunkt auf das Vorliegen konkreter und kohärenter Tatsachen bezieht, welche eine objektive Betrachtung des Richters bezüglich eines rechtswidrigen Verhaltens und der wahrscheinlichen Beteiligung des Beschuldigten an der strafbaren Handlung ermöglichen. Damit ist klar, dass die Untersuchungshaft oftmals schon zu Beginn eines Strafverfahrens angeordnet wurde, also bereits bei Vorliegen einer geringen Überzeugung oder Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat.

1.1.4.1.3. Vergehen – Delito

Des Weiteren erwähnte der Código de Instrucción Criminal (Art. 12) das Vorliegen einer strafbaren Handlung, in diesem Fall eines Vergehens – Delito zur Anordnung der Untersuchungshaft.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass das uruguayische Strafgesetzbuch von 1889 die Delikte in Vergehen und Übertretungen (Faltas) unterteilt hat, abhängig von der Schwere der Tat.²⁷

Der Begriff des Vergehens wurde durch Art. 1 des Strafgesetzbuchs definiert. Er stellt klar, dass „*ein Vergehen jede freiwillige Handlung oder Unterlassung ist, die*

²⁵ Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 176/67; Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 166/79; Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 44/85, in R.U.D.P. Nr. 1, Jahr 1986, Nr. 61, S. 141.

²⁶ Vázquez, Laudelino, Cuestiones prácticas del Derecho procesal penal, S. 27.

²⁷ Hierzu Art. 2 des Strafgesetzbuchs von 1889.

ausdrücklich im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht wird“.²⁸

Die Gesetzgebung dieser Zeit enthielt keine ausdrückliche Definition des Begriffs Übertretungen (Faltas), jedoch ergibt sich implizit aus dem Wortlaut verschiedener Artikel des Strafgesetzbuchs von 1889, dass Übertretungen jede vollendete strafbare Handlung²⁹ sind, die aufgrund ihrer geringfügigen Schwere³⁰ nicht im Bereich eines Vergehens liegen und nur mit Geldstrafe oder als Gegenwert mit kurzfristiger Haft bestraft werden.³¹

Weiterhin regelte das gleiche Gesetz, dass bei Übertretungen nur die vollendete Handlung, unabhängig von Absicht oder Fahrlässigkeit bestraft werden sollte.³² Allerdings unterteilt das Strafgesetzbuch in Buch III die Übertretungen entsprechend des geschützten Rechtsguts.³³

Die Untersuchungshaft war in Fällen von Übertretungen im Prinzip nicht vorgesehen, da das Zwangsmittel gravierender als die zu erwartende Strafe wäre. Jedoch wurde erst im Jahre 1959 mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 12.866, welches teilweise die Código de Instrucción Criminal aufgehoben hat, die Anwendung der Untersuchungshaft bei Übertretungen ausdrücklich verboten.³⁴

Insbesondere ist zu erwähnen, dass in jener Zeit die Anordnung der Untersuchungshaft bei allen unter Strafe stehenden Taten möglich war. Denn nach der Meinung von Alejandro Abal Oliú im Hinblick auf Art. 45 des Código de Instrucción Criminal, war die Anordnung der Untersuchungshaft grundsätzlich für „*begangene geringfügige Straftaten*“ verpflichtend. Daher erst recht für die genannten „*schweren Straftaten*“.³⁵ Das scheint auch logisch, denn: *Wer die Freiheitsentziehung wegen eines Vergehens erlassen muss, sollte natürlicherweise bei Vorliegen einer schweren Straftat*³⁶ in gleicher Weise entscheiden.

²⁸ Hierzu siehe Originaltext des Art. 1 des Strafgesetzbuchs von 1889.

²⁹ Hierzu Art. 399 und 16 des Strafgesetzbuchs von 1889.

³⁰ Hierzu Art. 2 des Strafgesetzbuchs von 1889.

³¹ Hierzu Art. 404, 406, 412, 413, 414 des Strafgesetzbuchs von 1889.

³² Hierzu Art. 399 und 16 des Strafgesetzbuchs von 1889.

³³ Hierzu Strafgesetzbuch von 1889; Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung (Art. 404); Übertretungen gegen die Moral und Gewohnheit (Art. 406); Übertretungen gegen das öffentliche Gesundheitswesen (Art. 412); Übertretungen gegen die persönliche Sicherheit (Art. 413); Übertretungen gegen das Eigentum (Art. 414).

³⁴ Hierzu Art. 2 des Gesetzes Nr. 12.688 von 29.12.1959.

³⁵ Vgl. *Abal Oliú, Alejandro*, Medidas cautelares sobre la libertad del imputado, S. 123.

³⁶ Vgl. *Abal Oliú, Alejandro*, Medidas cautelares sobre la libertad del imputado, S. 123.

Abschließend ist noch zu beachten, dass die Código de Instrucción Criminal keine besonderen Haftgründe für die Begründung der Untersuchungshaft kannte.

1.1.4.2. Formelle Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft fanden sich in Art. 12 des Código de Instrucción Criminal. Das Gesetz forderte als erste Voraussetzung einen schriftlichen Haftbefehl.

1.1.4.2.1. Schriftlicher Haftbefehl

Wie bereits erwähnt bestimmte die Strafprozessordnung in Art. 12 als Voraussetzung zur Verhängung der Untersuchungshaft einen schriftlichen Haftbefehl. In diesem Sinne war die Anordnung der Untersuchungshaft in der Regel die Folge einer schriftlichen Entscheidung des Richters, die im Wesentlichen die persönlichen Angaben des Beschuldigten, sowie die rechtlichen Erwägungen, Beweismittel und den sachlichen Inhalt der Anzeige enthalten muss. Selbstverständlich sollte sie auch die allgemeinen formellen Erfordernisse wie die Benennung der Behörde, Aktennummer, und andere verfahrenstechnische Informationen enthalten.

Obwohl der Código de Instrucción Criminal nicht ausdrücklich die Begründung des Haftbefehls erwähnt, ist deutlich, dass eine solche aufgrund des gravierenden Eingriffs in die persönliche Freiheit des Beschuldigten unbedingt vorliegen muss. Denn eine mangelhafte Begründung hat zweifellos die Unwirksamkeit der Anordnung zur Folge.

Das bedeutet, die Begründung des Haftbefehls sollte präzise die Tatsachen, aus denen sich der Tatbestand der begangenen Straftat ergibt, sowie die rechtlichen Erwägungen, die der Anordnung zugrunde liegen, enthalten.

1.1.4.2.2. Zuständiger Richter

Zudem bestimmte das Gesetz eine weitere Voraussetzung, nämlich die Anordnung durch eine zuständige Behörde. Gemäß Art. 12 des Código de Instrucción Criminal sollte die Untersuchungshaft nur durch den zuständigen Richter angeordnet werden.

Der Código de Instrucción Criminal kannte aber einige Ausnahmen, in denen auch der Amtsrichter des Landes die Untersuchungshaft anordnen durfte. Ein Beispiel hierfür ist der Fall einer frischen Tat, in der die dringende Anweisung der ersten Untersuchung notwendig ist und ein Richter sofort gefragt ist.³⁷ Allerdings könnte die getroffene Entscheidung des Richters unter solchen Umständen später widerrufen oder

³⁷ Hierzu Art. 144 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

von einem übergeordneten Gericht bestätigt werden.³⁸

Als weitere Besonderheit ist zu beachten, dass die Untersuchungshaft in Fällen von in flagranti Vergehen von Amts wegen durch den Richter angeordnet werden konnte, auch ohne den Antrag der Staatsanwaltschaft. Außer in diesem Fall kann das Strafverfahren nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder Anweisung eines Privatklägers³⁹ erfolgen. Somit war die Verhängung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme unter diesen Umständen zwangsläufig an den Willen des Beteiligten geknüpft.

1.1.4.2.3. Anhörung des Beschuldigten

Als letzte Voraussetzung normierte der Código de Instrucción Criminal in Art. 156 die Anhörung des Beschuldigten durch den zuständigen Richter. In dieser Hinsicht bestimmte die Strafprozessordnung, dass der Beschuldigte innerhalb von 24 Stunden nach der Vorführung durch den Richter gehört wird.⁴⁰

Diesbezüglich formulierte die Strafprozessordnung in Art. 157 das Recht des Beschuldigten, ohne jeden Zwang, das heißt körperliche oder psychische Gewalt, die Wahrheit zu sagen. Vor allem steht dem Beschuldigten das Recht auf einen Anwalt zu.⁴¹

Zusammenfassend: In der Praxis leitet der Richter bei Bestehen einer frischen Tat oder bei Vorliegen einer unvollständigen Beweislage und der Aussage des Verdächtigen – der theoretisch durch seinen Verteidiger unterstützt wurde – sofort das Strafverfahren durch den Eröffnungsbeschluss ein und ordnet gleichzeitig die Untersuchungshaft des Betroffenen an.

Somit ist offensichtlich, dass dieses rechtliche Institut außer in wenigen Ausnahmen die automatische Folge der Strafverfolgung, in totalem Missverhältnis mit den Ideen der Unschuldsvermutung, dem Ausnahmeprinzip, der Verhältnismäßigkeit und insbesondere mit den Zielen und der Rechtsnatur dieser Maßnahme, darstellte.

1.1.5. Dauer der Untersuchungshaft und des Haftprüfungsverfahrens

Die U-Haft ist die Entziehung der persönlichen Freiheit des Beschuldigten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, welche nur verhängt werden darf, um

³⁸ *Abal Oliú, Alejandro*, Medidas cautelares sobre la libertad del imputado, S. 140.

³⁹ Hierzu Art. 146 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

⁴⁰ Hierzu Art. 156 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.

⁴¹ Hierzu Art. 156 Abs. 2 der Strafprozessordnung von 1878 – Código de Instrucción Criminal.